



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben
am ALE Oberbayern

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E5-7553-1/22

München
30.09.2011

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**

- **Einführung der ZTV SoB-StB 04**
- **Außerkraftsetzung des Abschnittes 2 der ZTV T-StB 95**
- **Aufhebung der LMS vom 03.05.2007 Gz.: E5-7553-1179 und vom 07.12.2009 Gz.: E5-7553-1307**

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 20.06.2008 Gz.: IID9-43415-004/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) vom 20.06.2008 Gz.: IID9-43415-004/05 wurden die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 für Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen eingeführt und ergänzende Regelungen zu deren Anwendung festgelegt.

Bei der Ländlichen Entwicklung (LE) wurden diese ergänzenden Regelungen mit LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1307 für die Anwendungsbereiche der ZTV SoB-StB 04 nur teilweise festgelegt. Die ergänzenden Regelungen welche die gesteinspezifischen Anforderungen betreffen, sind im LMS vom 24.05.2011 Gz. E5-7553-1/13 für die Anwendungsbereiche der TL Gestein-StB 04 festgelegt. Somit gelten diese Anforderungen sowohl bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV SoB-StB, als auch bei Herstellung von Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV LW.

1. Allgemeines

Siehe Bekanntmachung der OBB vom 20.06.2008 Gz.: IID9-43415-004/05.

2. Anwendung

Die ZTV SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung sind seit dem 01.01.2010 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW Schichtenaufbau nach RStO)

anzuwenden.

Die in den ZTV SoB-StB 04 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1 Zu den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04

Es gelten die ergänzenden Regelungen gemäß Abschnitt 2.1.1 und Abschnitt 2.1.2 der Bekanntmachung der OBB vom 20.06.2008 Gz.: IID9-43415-004/05.

3. Richtlinien

Es gelten die ergänzenden Regelungen gemäß Abschnitt 2.2 der Bekanntmachung der OBB vom 20.06.2008 Gz.: IID9-43415-004/05.

4. Außerkrafttreten

Über die ZTV SoB-StB 04 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2004 (TL SoB-StB 04), vereinbart. Daraus ergibt sich, dass der Abschnitt 2 „Tragschichten ohne Bindemitteln“ der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995 (ZTV T-StB 95) nicht mehr anzuwenden ist.

Die mit LMS vom 03.05.2007 Gz.: E5-7553-1179 in der Ländlichen Entwicklung verfügte Anwendung der ZTV SoB-StB 04 bei Straßenbaumaßnahmen nach den RStO wurde mit LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1307 auf die unter der Nummer 2 aufgeführten Anwendungsbereiche ausgeweitet.

Das LMS vom 03.05.2007 Gz.: E5-7553-1179 wird aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04 in der jeweils aktuellen Fassung können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Das LMS vom 07.12.2009 Gz. E5-7553-1307 wird aufgehoben.

Dieses LMS wird samt Anlage in die Datenbank Bayernrecht und in das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

Per E-Mail
Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken
z. H. Herrn Peter Pfarr

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

913-I

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2007,
ZTV SoB-StB 04**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 20. Juni 2008 Az.: IID9-43415-004/05**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich:
Landkreise
Städte
Gemeinden

1 Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, ZTV SoB-StB 04, wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) zur Umsetzung europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die ZTV SoB-StB 04 beinhalten Anforderungen für den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertigen Schichten. Sie wurden mit Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 552) für den Straßenbau in Bayern eingeführt.

Die ZTV SoB-StB 04 wurden nunmehr von der FGSV, Arbeitsausschuss „Schichten ohne Bindemittel“ ergänzt, redaktionell überarbeitet und als ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 neu aufgelegt.

Die wesentlichen Änderungen sind die Verwendung von Baustoffgemischen 0/5 in Frostschuttschichten und Schichten aus frostunempfindlichem Material und die Verwendung von Baustoffgemischen 0/8 für Deckschichten. Darüber hinaus wurden die Sieblinien in den Anhängen A bis C hinsichtlich der Anforderung an das Größtkorn überarbeitet.

...

2 Anwendung

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.1 Vertragsbestandteil

Die in den ZTV SoB-StB 04 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

2.1.1 Zum Abschnitt 2.2.2 der ZTV SoB-StB 04

Ist die Frostschutzschicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten, muss bei mehrlagigem Einbau der Widerstand gegen Zertrümmerung der Gesteinskörnungen der oberen Lage (20 cm) der Kategorie SZ₂₆ entsprechen. Für die untere Lage ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig. Die Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 ist ebenfalls zulässig für Rundkorn, das in der oberen Lage verwendet wird, oder wenn die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.1.2 Zum Abschnitt 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04

Bei der Verwendung in Kiestragschichten ist beim Widerstand gegen Zertrümmerung für Rundkorn eine Überschreitung der geforderten Kategorie SZ₂₆ bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig.

2.2 Richtlinien

Die in den ZTV SoB-StB 04 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

2.2.1 Zu den Abschnitten 2.2.2 und 2.3.2 der ZTV SoB-StB 04

In Frostschutzschichten sowie Kies- und Schottertragschichten können Gesteine bzw. Gesteinsgruppen, die die Anforderungen an den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht einhalten, verwendet werden, wenn ein Schlagzertrümmerungswert von 30 nicht überschritten wird und die Brauchbarkeit durch positive Erfahrungen nachgewiesen

ist. Die in Frage kommenden Gesteine bzw. Gesteinsgruppen sind in der Leistungsbeschreibung anzugeben.

3 Außerkräftreten

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 12. Dezember 2005 (AllMBl S. 552) wird aufgehoben.

4 Bezugsmöglichkeit

Die ZTV SoB-StB 04, Ausgabe 2004 / Fassung 2007 können unter der FGSV-Nr. 698 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Poxleitner
Ministerialdirektor